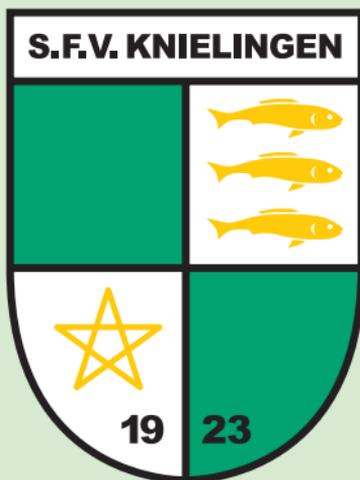


Richtlinien und Vereinsordnung

der

Sportfischervereinigung Knielingen 1923/46 e.V.

Gültig ab Januar 2017



Die in dieser Richtlinie und Vereinsordnung festgeschriebenen Leitsätze für die Angelfischer der Sportfischervereinigung Knielingen sind bei der Ausübung des Fischfangs mitzuführen. Auf Grund der Satzung sind alle Fischereiberechtigten beim Fischfang in den Gewässern der SFVK an die Einhaltung der Richtlinien und der Vereinsordnung gebunden.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
Artikel 1 Fischereiberechtigung	4
Artikel 2 Fischerei mit Angeln	4
Artikel 3 Erlaubte Fanggeräte und Angelarten	5
Artikel 4 In den Gewässern der SFVK geltende Mindestmaße, Schonzeiten und Schonbezirke	6
Artikel 5 Verbote	9
Artikel 6 Fischereiaufsicht	9
Artikel 7 Allgemeine Auflagen	10
Artikel 8 Besondere Gewässerauflagen	11+16
Artikel 9 Benutzung von Booten zum Fischfang	13
Artikel 10 Befahren von Feld- und Waldwegen	14
Artikel 11 Sonstige Pflichten des Angelfischers	15
Artikel 12 Besondere Hinweise	16
Beitragsordnung	17
Ehrenordnung	18
Schlichtungs- und Ehrenratsordnung	19
Jugendordnung	20
Arbeitseinsatzordnung	22
Schlusswort	23

Präambel**Liebe Angelkameradinnen
und Angelkameraden,**

betrachtet den Fisch als Kreatur. Behandelt ihn fischgerecht, quält ihn nicht und fügt ihm keine unnötigen Schmerzen zu. Wer diese Regeln befolgt, benimmt sich immer **vorbildlich – waidgerecht**.

Bedenkt stets, dass die uns für die Angelfischerei zur Verfügung stehenden Gewässer und die sie umgebende Landschaft wichtige Teile der belebten Natur sind.

Es gehört deshalb im Eigen- und im Allgemeininteresse zu unseren vordringlichsten Aufgaben, sie nach den Grundsätzen des Gewässerschutzes, der Fischhege, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes als das uns anvertraute Naturgut zu werten und zu bewahren.

Artikel 1

Fischereiberechtigung

Fischereiberechtigt ist, wer einen vom Verein ausgestellten gültigen Fischerei-Erlaubnisschein und den gültigen staatlichen Jahresfischereischein besitzt. Fischereipapiere sind nicht übertragbar und sind bei Ausübung der Angelfischerei stets bei sich zu führen. Sie sind auf Verlangen den amtlichen und den vom Verein bestellten Fischereiaufscheidern auszuhändigen.

Jugendliche, die mit Erfolg die Fischerprüfung abgelegt haben, dürfen mit allen zugelassenen Angelgeräten und ohne Einschränkung die Angelfischerei ausüben. Hierzu müssen sie einen Jahresfischereischein besitzen, nicht den Jugendfischereischein.

Jugendliche, die das zehnte, aber noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt der Jugendfischereischein zum Fischen mit allen zugelassenen Geräten, wenn der Jugendliche unter Aufsicht eines Volljährigen (18 Jahre) fischt, der in den SFVK-Gewässern zum Fischen berechtigt ist.

Artikel 2

Fischerei mit Angeln

Jeder Angler hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, behindert oder belästigt wird.

Das Angelgerät darf höchstens 3 Angelhaken haben (Drilling gilt als 1 Haken), die beim Fang mit natürlichem oder künstlichem Köder versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig mit 2 Angelgeräten fischen und hat diese ständig zu beaufsichtigen; Höchstentfernung 30 Meter.

Der Fischfang ist nur 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang, der Fang auf Aal und Wels ist bis 24.00 Uhr, für den Zeitraum der Einführung der mitteleuropäischen Sommerzeit bis 01.00 Uhr gestattet.

Es besteht kein Anrecht auf einen bestimmten Angelplatz.

Artikel 3

Erlaubte Fanggeräte und Angelarten

1. Als Fanggeräte dürfen benützt werden:
 - a) die Posen-, Grund-, Spinn- und Fliegenangel
 - b) der Köderhamen (ausgenommen im vereinseigenen Gewässer und im Willichgraben vom Bereich der Mündung bis zur Unterführung beim Bahndamm)
 - c) der Kresteller

Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist lt. Tierschutzgesetz verboten.

Zur Angel selbst wird bemerkt:

Ein Angler darf gleichzeitig 2 Angeln, gleich welcher Art, verwenden. Beim Angeln auf Friedfische und Aale siehe Artikel 2. Beim Angeln mit totem Köderfisch (auch mit Fischteilen) darf nur 1 Vorfach mit entsprechendem Haken verwendet werden. Beim Hechtangeln mit totem oder künstlichem Köder, gleich welcher Art, muss ein Stahlvorfach mit einer Länge nicht unter 10 cm benützt werden. Beim Angeln auf Zander und Barsch sind Kunststoffvorfächer erlaubt.

Der Köderhamen darf nur zum Fangen von Köderfischen verwendet werden. Gestattet ist eine Größe bis zu 1,00 x 1,00 m und eine Maschenweite von höchstens 10 mm.

Das Eisfischen – Schlagen von Fanglöchern bei geschlossener Eisdecke – ist generell untersagt.

Artikel 4

In den Gewässern der SFVK geltende Mindestmaße, Schonzeiten und Schonbezirke

(1) Für die nachgenannten Fisch-, Krebs- und Muschelarten gelten folgende Schonzeiten und Mindestmaße:

Art (deutsche Bezeichnung) (lateinische Bezeichnung)	Mindest- maß in cm	Schonzeit
Aal (<i>Anguilla anguilla</i> L.)	50	ganzjährig Rhein und Knielinger See (gilt nur im Rhein + ihrem Gewässersystem) 1. Nov. bis 1. März (Vereinssee und Pachtgewäs- ser außer Knielinger See und Willichgraben)
Äsche (<i>Thymalius thymalius</i> L.)	30	1. Februar bis 30. April
Aland (<i>Leuciscus idus</i> L.)	25	1. April bis 31. Mai
Bachforelle (<i>Salmo trutta f. fario</i> L.)	28	1. Oktober bis 28. Februar
Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i> Mitchill)	–	1. Oktober bis 28. Februar
Barbe (<i>Barbus barbus</i> L.)	40	1. Mai bis 15. Juni
Barsch	–	keine
Brachsen	–	keine
Felchen (<i>Coregonus spec.</i>)	30	15. Oktober bis 10. Januar
Güster	–	keine
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	50	15. Februar bis 15. Mai
Karpfen	35	(Sonderregelung vereins- eigener See 40–70cm)
Kaulbarsch	–	keine

Nase (<i>Chondrostoma nasus</i> L.)	35	15. März bis 31. Mai
Quappe, Trüsche (<i>Lota lota</i> L.)	30	1. November bis 28. Februar
Rapfen (<i>Aspius aspius</i> L.)	–	keine
Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i> WALBAUM)	28	1. Oktober bis 28. Februar
Rotauge	–	keine
Rotfeder	–	keine
Schleie (<i>Tinca tinca</i> L.)	25	15. Mai bis 30. Juni (Sonderregelung vereins- eigener See 30–50cm)
Seesaiibling (<i>Salvelinus alpinus</i> L.)	25	1. Oktober bis 28. Februar
Seeforelle (<i>Salmo trutta f. lacustris</i> L.)	50	1. Oktober bis 28. Februar
Wels	–	keine
Zander (<i>Stizostedion lucioperca</i> L.)	45	1. April bis 15. Mai
Edelkrebs, Flusskrebs (<i>Astacus astacus</i> L.)		
Weibchen	12	1. Oktober bis 10. Juli
Männchen	12	1. Oktober bis 31. Dezember
Steinkrebs (<i>Astacus torrentium</i> SCHRANK)	8	1. Oktober bis 10. Juli

(2) Für folgende Arten gilt ganzjährige Schonzeit:

- Alle Neunaugen (*Cyclostomata*)
- Atlantischer Stör (*Acipensersturio* L.)
- Lachs (*Salmo salar* L.)
- Meerforelle (*Salmo trutta f. trutta* L.)
- Wandermaräne (Nordseeschnäpel) (*Coregonus oxyrhynchus* L.)
- Maifisch (*Alosa alosa* CUVIER)
- Finte (*Alosa fallax* LACÉPÈDE)
- Frauennerfling (*Rutilus pigus virgo* LACÉPÈDE)
- Strömer (*Lauciscus souffia agasizzi* CUVIER & VALENCIENNES)
- Schneider (*Alburnoides bipunctatus* BLOCH)
- Zährte (*Vimba vimba* L.)

Bitterling (*Rhodeus serceus amarus* BLOCH)
 Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis* L.)
 Steinbeißer (*Cobitis taenia* L.)
 Schrätzer (*Gymnocephalus schraetzer* L.)
 Streber (Zingel streber SIEBOLD)
 Zingel (Zingel zingel L.)
 Groppe (*Cottus gobio* L.)
 Dohlenkrebs (*Austropotarnobius pallipes* LEREBOULLET)
 Flussperl, Fluss- und Teichmuscheln (Gattungen Margaritifera, Unio, Anodonta und Pseudoanodonta)

- (3) Als Mindestmaß gilt der Abstand bei Fischen von der Kopfspitze bis zum Ende der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse, bei Krebsen von der vorderen Spitze des Kopfpanzers bis zum Ende des Schwanzes bei flach ausgelegtem Hinterleib.

Zur besonderen Beachtung:

- (4) Gefangene untermassige oder der Schonzeit unterliegende Fische und Krebse müssen unverzüglich nach dem Fang sorgfältig aus den Fanggeräten gelöst und in das Gewässer zurückversetzt werden, wenn sie noch lebensfähig sind.

Anlandepflicht:

- (5) Gefangene Fische müssen angelandet und dürfen nicht in das Gewässer zurückversetzt werden. (Ausnahmen siehe Absatz (4) und Artikel 8). Das Haltern von Fischen ist nur in Setzkeschern gestattet, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- (6) Die Vorschriften über Fisch- und Laichschonbezirke im Sinne von § 43 FischG, sowie über Vogelschutzgebiete und -strecken im Sinne des Naturschutzgesetzes sind genau zu beachten. In den Schonbezirken sind zeitweilig oder ganzjährig der Fischfang, sowie Störungen, die die Fortpflanzung und den Bestand der Fische gefährden (z.B. das Fahren mit Booten) untersagt. Sinngemäß gilt dies auch für die Vogelschutzbezirke. Die Schonbezirke sind durch Schilder kenntlich gemacht.

Artikel 5

Verbote

Zum Fischen sind nicht erlaubt:

Zocker (Kosack), Explosivstoffe, giftige Köder, Mittel zur Betäubung, Fallen, Schlag-federn, Fischzangen, Fischgabeln, Harpunen, Schusswaffen, Zug- und Stellnetze, Nachtschnüre, große Hamen mit mehr als 1,00 m Seitenlänge, Reusen, Schlingen, Setzangeln, elektrischer Strom und Fanggeräte, die eine Verwundung der Fische herbeiführen. Zu Letzterem gehört auch das so genannte Reißen. Der lebende Köderfisch ist verboten.

Niemand darf an oder auf Gewässern, in denen er nicht zum Fischfang berechtigt ist, Fanggeräte oder sonstige Fangmittel fangfertig mitführen. Das Mitführen unerlaubter Fanggeräte oder sonstiger Fangmittel an oder auf Gewässern ist generell untersagt.

Niemand darf ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund töten oder ihm erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügen (Tierschutzgesetz §§ 17 und 18).

Artikel 6

Fischereiaufsicht

Die vom Verein bestellten Fischereiaufseher sind berechtigt, die Angelpapiere, das Angelgerät und den Fang der Angler zu kontrollieren. Der Fischereiaufseher hat bei der Kontrolle seinen Ausweis vorzuzeigen.

Alle in den SFVK-Gewässern Fischereiberechtigten sind verpflichtet, auf Verlangen der Fischereiaufseher, die gefangenen Fische, Fanggeräte und den Erlaubnisschein auszuhändigen, sowie Behältnisse aller Art, in denen Fische aufbewahrt werden können, zu öffnen.

Angler sind verpflichtet, nach Aufforderung zur Kontrolle mit dem Boot anzulegen bzw. dem Fischereiaufseher bis zum befestigten Ufer entgegenzukommen.

Darüber hinaus ist jedes Mitglied des Vereins berechtigt und verpflichtet, bei Verdacht auf Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen, selbst Kontrollen durchzuführen.

Artikel 7

Allgemeine Auflagen

Alle Mitglieder die in den SFVK- Gewässern fischen, sind verpflichtet, sich am Wasser umweltbewusst zu verhalten. Beschädigungen an den Ufern und Pflanzenbeständen sind zu vermeiden. Der Angelplatz ist nach Beendigung des Angelns in einem sauberen Zustand zu verlassen.

Die Vereinsmitglieder sind gehalten, Fischsterben oder andere schädigende Ereignisse, z.B. Gewässerverschmutzungen erheblicher Art oder sonstige auffällige Schadensereignisse im oder am Wasser unverzüglich dem Verein oder einer Polizeidienststelle zu melden.

Fische, die aufgrund von Naturereignissen oder anderer Einwirkungen in abgeschlossenen Tümpeln oder Kleingewässern angetroffen werden und die in ihrer Lebensfähigkeit bedroht sind, müssen gefangen und in ein geeignetes Gewässer umgesetzt werden. Ist das Vereinsmitglied hierzu nicht in der Lage, so ist dem Verein sofort Meldung zu erstatten. Das ungefähre Ausmaß des drohenden oder bereits eingetretenen Schadens und die Art der Fische sind hierbei möglichst anzugeben.

Von Besatzmaßnahmen betroffene Gewässer dürfen 4 Tage danach nicht befischt werden. Vereinsmitglieder, die zum Zeitpunkt des Fischbesatzes am betreffenden Gewässer fischen, sind zur Beendigung verpflichtet. Die Sperrung der betroffenen Gewässer ist unverzüglich durch Aushang bekannt zu geben.

Besondere Beachtung ist den Hinweisen auf Landschafts-, Natur- und Vogelschutzgebiete, sowie den Fischeschon- u. Laichbezirken zu widmen.

Veränderungen im und am Uferbereich, insbesondere das Anlegen von Ständen, Stegen und Unterständen sind, auch aus Gründen der Verpflichtung gegenüber un-seren Gewässerverpächtern, verboten.

Keinesfalls dürfen Feuerstellen, zu welchem Zweck auch immer (z.B. zum Grillen), angelegt oder betrieben werden. Eventuelle Ausnahmen genehmigt nur der Vorstand.

Zum Parken am Fischwasser sind vorgeschriebene Parkplätze zu benutzen. Wo solche nicht ausgewiesen sind, muss auf jeden Fall so geparkt werden, dass niemand an der Weiterfahrt gehindert wird. Im Öffnungsbereich von Schranken und auf dem Hochwasserdamm darf nicht geparkt werden.

Jeder Angler ist verpflichtet, Angel-, Boots- und Parkplatz in einem sauberen Zustand zu verlassen. Abfälle jeglicher Art wie Wurm- oder Maisdosen, Flaschen etc. sind wieder mitzunehmen und zu entsorgen. Die Sauberkeit unserer Gewässer dient gleichzeitig der Umwelt und dem Tierschutz.

Fische sind vor dem Töten durch einen Schlag auf den Kopf oberhalb der Augen zu betäuben. Sofort nach dem Betäuben sind die Fische mit Kehlschnitt zu töten.

In den Fischwegen sowie in einem Umkreis von 30 m, im Rhein von 50 m oberhalb und unterhalb der Ein- und Ausgänge ist jede Art des Fischfangs verboten.

Von markierten Fanggeräten des Berufsfischers ist eine Entfernung von mindestens 50 m einzuhalten.

Während der Durchführung eines Elektrofischens durch den Berufsfischer oder Be-auftrage der Sportfischervereinigung Knielingen ist das Fischen im betreffenden Gewässer untersagt.

Artikel 8

Besondere Gewässerauflagen

1. Vereinssee Jakob-Dörr-Straße

Das ausgeschilderte Laichschongebiet im hinteren nördlichen Teil ist für jeglichen Fischfang ganzjährig gesperrt. Es darf vom gegenüberliegenden Ufer nur bis Mitte See gefischt werden.

Der Köderfischfang mit Hamen ist nicht gestattet.

Täglich dürfen nur 3 Gutfische entnommen werden.

Mindestmaß für Karpfen 40 cm; und das Höchstmaß 70 cm
 Mindestmaß für Schleien 30 cm; und das Höchstmaß 50 cm

Für den Zeitraum 4 Tage vor dem Fischerfest bis zum Abschluss des Festabbaus ist der Fischfang untersagt.

2. Markgräfliches Gewässer (Knielinger See)

Im Markgräflichen Gewässer (Knielinger See) ist die Zulassung von Booten nur auf Antrag möglich.

Die erlaubte Zone für Fischereiboote im östlichen Teil vom Katersgrund wird auf 25 m Uferabstand beschränkt.

Die Sauweide darf mit dem Boot grundsätzlich nicht befahren werden.

Die Nord- und Westseite können vom Ufer aus bis zu den Verbotstafeln hinter dem Hofgut ganzjährig befischt werden.

Das an der Südseite gelegene Schutzgebiet (Uferschwalben) darf nicht betreten werden. Von der Seeseite aus ist der Abstand zum Ufer (30 m) mit dem Boot einzuhalten.

Der Weg entlang dem Federbach im Waldstück zwischen Federbach und dem Markgräflichen Gewässer ist für Kraftfahrzeuge aller Art gesperrt.

3. Alb (unteres Albstück mit Willichgraben)

Das untere Albstück erstreckt sich vom Leitsteg Knielingen bis zum Einlauf beim Klärwerk, der Willichgraben vom Auslauf des Markgräflichen Gewässers (Knielinger See) bis zur Mündung in die Alb.

Für das Fischen im Bereich der Alb und dem Willichgraben von der Einmündung in die Alb aufwärts bis zur Unterführung beim Bahndamm ist ein besonderer Erlaubnisschein erforderlich. An jedem Angeltag ist die Ausübung der Fischerei mit Datum vor Beginn mit einem nicht korrigier-

baren Schreibgerät auf dem ausgehändigten Formular einzutragen. Die Nichtbefolgung führt bei einer Kontrolle zur Strafanzeige.

Das Fischen mit Köderhamen ist im Willichgraben vom Bereich der Mündung bis zur Unterführung beim Bahndamm verboten. Das Befischen des Unterführungstunnels ist ebenfalls verboten.

4. Badkiesgrube

Für das Befischen der Badkiesgrube ist ebenfalls der besondere Erlaubnisschein mit Datumseintrag vor Beginn des Fischens erforderlich (siehe 3. Alb).

5. Wagnerkiesgrube

Hier gelten keine besonderen Bestimmungen.

Artikel 9

Benutzung von Booten zum Fischfang

1. Das Einbringen eines Bootes zum Fischfang in ein Gewässer der SFVK und dem Knielinger See ist grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag möglich.
Die Genehmigung erteilt der Vorstand der SFVK. Auf die hierfür besonderen Bedingungen wird bei Antragstellung hingewiesen.
2. Sofern in SFVK-Gewässern und Knielinger See Bootsanlegestellen oder Bootsliegeplätze geschaffen wurden oder bestimmte Uferstrecken als Liegeplatz ausgewiesen sind, dürfen Boote nur dort angelegt werden.
3. Bei der Benutzung eines Bootes ist auf Uferfischer und andere Gewässerbenutzer Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls hat der Fischereiausübende mit einem Wasserfahrzeug irgendeine Sonderrechte.
4. Alle Bootsfischer haben die besonderen Vorschriften für die Befischung mit einem Wasserfahrzeug in den Gewässern der SFVK und dem Knielinger See anzuerkennen und sich dementsprechend zu verhalten.

5. Alle Bootsfischer sind verpflichtet, ihre Boote und den Bootslegeplatz in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Bei Nichteinhaltung trotz mehrfacher Aufforderung behält sich die SFVK vor, den Liegeplatz abzuerkennen und anderweitig zu vergeben. Eventuelle Regressansprüche an den SFVK können nicht gestellt werden. Die Bootsbesitzer sind an die Richtlinien und insbesondere auch an die Bestimmungen im Bootsvertrag gebunden.
6. Die Bootsgenehmigung beinhaltet das Recht, auf dem Wasser und vom Boot aus zu fischen. Deshalb sind die Angelboote allen Wasserfahrzeugen gleichgestellt, die dem Fischer diese Angelmöglichkeit eröffnen. Schwimmringe, Floße und ähnliche Vorrichtungen, die den Benutzer auf dem Wasser tragen, werden als Boot nicht zugelassen.
7. Dem Inhaber der Benutzungsgestattung wird nur zur Ausübung der Fischerei, der Fischhege oder Gewässerpflege in und an den landeseigenen Fischgewässern die Benutzung der Wege im Staatswald zum gepachteten Fischwasser gestattet.

Artikel 10

Befahren von Feld- und Waldwegen

Für die Anfahrten zu den Gewässern der SFVK ist außer auf öffentlichen Straßen die Genehmigung des Landratsamts Karlsruhe/ Forstamt generell erforderlich. Bei Änderungen des amtlichen Kennzeichens des jeweiligen Kfz. Ist eine neue Genehmigung einzuholen.

Die Genehmigung gilt jeweils vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Für die Zu- und Abfahrt mit Kraftfahrzeugen zu den Angel- und Bootsplätzen am Knielinger See darf nur noch die Strecke über den Rheinhafen (Schlevert) genutzt werden. Das Befahren des Weges hinter dem Hochwasserdamm (vorbei am Hofgut Maxau) ist untersagt!

Auf Feld- und Waldwegen darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit (höchstens 30 km/h) gefahren werden. Es ist hierbei besondere Rücksicht geboten.

Staubentwicklung ist zu vermeiden. Auf Wildwechsel muss geachtet werden. Den Kontrollorganen sind die erforderlichen Papiere auf Verlangen auszuhandigen. Die Durchfahrtsgenehmigung muss am Fahrzeug deutlich sichtbar angebracht sein.

Umfahren von Schranken und Abweichen von vorgeschriebenen Wegen ist nicht gestattet. Auf Artikel 7 wird hingewiesen.

Es besteht für die erstellten Schranken ein einheitliches Schlüsselsystem. Der dem Angelfischer auf Antrag ausgehändigte Schrankenschlüssel ist Eigentum des Anglervereins Karlsruhe und muss bei Austritt aus dem Verein wieder zurückgegeben werden. Der Schlüssel darf nur zum Zweck der Ausübung der Fischerei benutzt werden und darf an andere Personen nicht ausgeliehen oder weitergegeben werden. Die Schranken sind nach der Durchfahrt sofort wieder zu schließen, auch wenn sie zuvor offen waren.

Artikel 11

Sonstige Pflichten des Angelfischers

Während der Hauptversammlung, bei Mitgliederversammlungen sowie in der Zeit des Fischerfestes (inkl. Auf- und Abbau) ist unseren Mitglieder das Angeln an allen Gewässern der SFVK untersagt.

Ausnahmeregelungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Jeder Angelfischer ist verpflichtet, am Jahresende seine Fangmeldung abzugeben. Wegen der Auswertung zur Hauptversammlung muss die Fangmeldung bis spätestens zum 10. Januar eines Jahres der Vereinsführung vorliegen. Eine Fangmeldung ist auch abzugeben, wenn keine Fische gefangen wurden.

Der Verkauf oder Tausch von Fischen aus dem Vereinsgewässer und den Pachtgewässern ist dem Angelfischer nicht gestattet.

Der Erlaubnisschein der SFVK ist nur gültig, wenn die Berechtigungsmarke fest eingeklebt ist.

Artikel 12

Besondere Hinweise

Bei Verstößen gegen diese Richtlinien oder sonstige Pflichten werden von der SFVK geeignete Maßnahmen nach den satzungsrechtlichen Bestimmungen getroffen.

Die von den gesetzlichen Regelungen abweichenden Mindestmaße im Artikel 4 und Artikel 8, Absatz 1 sind ein Beschluss der Verwaltung und haben nur im vereinseigenen Gewässer Gültigkeit.

Im Übrigen gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Ergänzung zu Titel 8 Besondere Gewässerauflagen

6. Rhein (Stand Juli 2019

Rhein-km 360,0 - 367,0. Maxkopf, Jachthafen, Pionierhafen

Beitragsordnung

1. Beiträge und Aufnahmegebühren

Folgende Beiträge und sonstige Gebühren gelten ab dem 1.Januar 2015 Aufnahmegebühr bereits ab 1.Januar 2014

	Aufnahmegebühr (einmalig)	Jahresbeitrag	
Jugend	–	25,– €	
Passive Erwachsene	–	35,– €	
Aktive Erwachsene	200,– €	70,– €	ab 01.01.2020
Ehrenmitglieder	–	–	

2. Beitrag für einen Bootsliegeplatz 41,– €

3. Beitrag für nicht geleistete Arbeitsstunden

Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird ein Betrag von 15,– € je Stunde in Anrechnung gebracht (siehe 4. Arbeitsordnung Artikel 1).

4. Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag (und – soweit zutreffend – der Beitrag für einen Boots-liegeplatz) wird grundsätzlich im November eines Jahres für das Folgejahr per Lastschrift eingezogen. Die Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden wird zusammen mit dem Beitragseinzug belastet.

Für Barzahler werden im Monat Januar eines jeden Jahres 2 Termine zur Entrichtung der Beiträge festgelegt und im Schaukasten der Geschäftsstelle oder per Rundschreiben bekannt gegeben. So lange der Beitrag nicht entrichtet ist, ruhen alle Mitgliedsrechte und das Angeln in den Gewässern der SFV Knielingen ist untersagt.

1. Ehrenordnung

Artikel 1

Verliehen werden:

Vereinsnadel in Silber

Für besonders hervorragende Leistungen in der Person des Mitgliedes oder aufgrund besonders tatkräftigen Einsatzes eines Mitgliedes zur Förderung und Unterstützung des Vereins kann die Ehrennadel in Silber verliehen werden. Sie wird als besondere Auszeichnung an Mitglieder vergeben, die sich für den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

Die Nadel soll nicht vor 10 Jahren Mitgliedschaft verliehen werden.

Vereinsnadel in Gold

Für besonders hervorragende Einzelleistungen oder langjährige, aktive Förderung des Vereins kann die Ehrennadel in Gold an Mitglieder verliehen werden, wenn diese mindestens eine 25-jährige Mitgliedschaft nachweisen können und ersichtlich ist, dass sie durch ihr Wirken den Verein in besonderer Weise gefördert haben.

Ehrenmitgliedschaft

Für hervorragende Dienste um den Verein können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Dies gilt auch für die Mitglieder, die mindestens das 65. Lebensjahr vollendet haben und dem Verein wenigstens 40 Jahre als Mitglied angehört haben.

Artikel 2

Über weitere Ehrungen und Verleihungen entscheidet der Gesamtvorstand. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Hauptversammlung und ist daher in dieser vorzunehmen.

2. Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

Artikel 1

Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Beisitzern.

Artikel 2

Das Schlichtungsverfahren des Ehrenrates ist an keine Form gebunden. Im Falle der gütlichen Beilegung einer Streitigkeit ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen. Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

Artikel 3

Der Ehrenrat wird gemäß § 10 der Satzung tätig. Er kann die in § 5 oder § 6 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen.

Artikel 4

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Die Ablehnungsgründe sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende. Wird der Vorsitzende selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Artikel 5

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand schriftlich von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten. Der Beschuldigte ist aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist zu den Anschuldigungen, unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials, schriftlich Stellung zu nehmen. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Anhörung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Ehrenrates die Beteiligten schriftlich zu einem Verhandlungstermin.

Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Einladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Einladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt sowie auch entschieden wird.

Dem Beschuldigten ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

Artikel 6

Die Entscheidungsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen, zu begründen und durch die Mitglieder des Ehrenrates zu unterschreiben.

Das Schriftstück ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

Die endgültige Entscheidung wird durch Beschluss des Vorstandes getroffen. Dieser stellt den Beteiligten die Entscheidung zu und vollzieht die weiteren Maßnahmen.

3. Jugendordnung

Artikel 1

Die Jugendgruppe hat folgende Aufgaben und Ziele:

1. Erlernen des waidgerechten Fischens in Theorie und Praxis unter Beachtung des Natur- und des Tierschutzes.

2. Vorbereitung auf die staatliche Fischerprüfung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
3. Anleitung der Jugendlichen in ethischer und moralischer Hinsicht sowie die Vermittlung von sozialer Kompetenz (Kameradschaft, Zusammenleben in der Gruppe).
4. Vermittlung von umweltbewusstem Verhalten. Dieses soll durch regelmäßige Treffen (Jugendtraining), Schulungen und anderweitige Aktivitäten erreicht werden.

Artikel 2

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus:

1. dem Jugendgruppenleiter (1. Jugendwart),
2. dessen Stellvertreter (2. Jugendwart).

Beide Jugendgruppenleiter müssen voll rechts- und geschäftsfähig sein, einen guten Leumund besitzen und Mitglied des Vereins sein.

Die Vereinsjugend kann dem Gesamtvorstand Kandidaten vorschlagen. Die offizielle Bestätigung und Wahl erfolgt durch die Mitglieder in der Hauptversammlung.

Ein Antrag auf Absetzung eines oder beider Jugendwarte kann in Ergänzung zur Satzung auf Antrag von mindestens 2/3 der Jugendlichen des Vereins erfolgen. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe von Gründen beim Gesamtvorstand eingereicht werden. Der Beschluss über den Antrag erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Artikel 3

Mitglied der Jugendgruppe kann jede(r) Jugendliche werden, die/der das zehnte Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft in der Jugendgruppe endet mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahres.

Ausschlüsse aus der Jugendgruppe oder anderweitige Maßnahmen können gemäß der Satzung des Vereins erfolgen. Zur Bestätigung der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe erhält jede(r) Jugendliche, nach Entrichtung des Vereinsbeitrages einen Vereinsjugendausweis, welcher mit einer gültigen Beitragsmarke versehen sein muss.

Artikel 4

Die Jugendgruppe finanziert sich aus Anteilen der Beiträge aller Vereinsmitglieder und aus Spenden. Der 1. Jugendwart führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und legt die Abrechnung spätestens Ende Januar eines jeden Jahres dem Schatzmeister vor, der die Ordnungsmäßigkeit bestätigen muss.

4. Arbeitseinsatzordnung

Artikel 1

Jedes körperlich gesunde und aktive Mitglied (nur Erwachsene) ist bis einschließlich des 69. Lebensjahres verpflichtet, jährlich 8 Arbeitsstunden im Rahmen von festgelegten Arbeitseinsätzen für den Verein zu leisten. Die Termine für die Arbeitseinsätze werden schriftlich oder per Email und durch Aushang in unserem Schaukasten der Geschäftsstelle, sowie auf der Homepage rechtzeitig bekannt gegeben.

Während der offiziellen Termine für Arbeitseinsätze ist das Angeln nicht erlaubt.

Nach Absprache mit dem Vorstand sind auch andere Termine möglich.

Artikel 2

Für nicht geleistete Arbeitsstunden muss das jeweilige Mitglied den in der Beitragsordnung festgelegten Stundensatz an den Verein entrichten.

Artikel 3

Folgende Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ableistung der Arbeitsstunden bzw. der ausgleichenden Zahlung sind möglich:

1. Aufgrund körperlicher und gesundheitlicher Einschränkungen, die durch ärztliches Attest belegt sein müssen. Die Entscheidung über die Anerkennung als Befreiungsgrund trifft der Gesamtvorstand.
2. Aufgrund der Altersgrenze, d.h. ab dem 70. Lebensjahr.

Schlusswort

Diese Richtlinien treten ab 01. Januar 2017 in Kraft.

Änderungen werden schriftlich oder per E-Mail bekannt gegeben.

Sportkamerad!

Dein Recht ist:

Anteil zu haben an dem großen Schatz, den die deutschen Fischgewässer bieten.

Deine Pflicht ist:

Diesen Hort zu schützen, zu hegen und zu pflegen. Sei allen ein Vorbild in deiner Liebe zur Natur und beweise sie in deiner Achtung vor ihren Geschöpfen.



Bei Ausübung der Sportfischerei sind die Richtlinien für die Sportfischer der Sportfischervereinigung Knielingen bindend.

Sportfischervereinigung Knielingen 1923/46 e.V.

Jakob-Dörr-Straße 6 · 76187 Karlsruhe

Telefon (0721) 56 10 29, E-Mail: Info@sfv-knielingen.de